

Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat

betreffend Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

2017/244

vom 14. Juni 2018

1. Ausgangslage

Gemäss § 67 a der Kantonsverfassung (KV) genehmigt der Landrat die jährlichen Amtsberichte der selbständigen Verwaltungsbetriebe. Die GPK ist durch § 61 des Landratsgesetzes beauftragt, diese Berichte zu prüfen und darüber zu berichten.¹

Im 2015 sind die Geschäftsprüfungskommissionen des Kantons Basel-Stadt und des Kantons Basel-Landschaft übereingekommen, die Jahresberichtserstattung der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) abwechselungsweise zu prüfen und zu berichten. Für die Prüfung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 2016 der BSABB ist die GPK des Kantons Basel-Stadt zuständig.

Der vorliegende Bericht basiert auf der Berichterstattung der GPK BS vom 19. April 2018.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) und den [Geschäftsbericht 2016 der BSABB](#) verwiesen.

2. Neuer Leistungsauftrag für die Jahre 2016-2019

Per 1. Januar 2016 gilt für eine Dauer von vier Jahren ein neuer Leistungsauftrag. Nachdem die Zielsetzung der Leistungsperiode 2012-2015 die Aufarbeitung der übernommenen Pendenzen beinhaltete, wurden für die aktuelle Periode ordentliche Leistungsziele definiert. Die GPK BS nimmt erfreut zur Kenntnis, dass in der Leistungsvereinbarung Bearbeitungsfristen festgelegt wurden. Damit wird auf die in der Kundenumfrage geäusserte Kritik an den langen Wartezeiten auf die Prüfbefunde reagiert.

Weiter sieht der Leistungsauftrag eine Begrenzung des Reservefonds nach vollständiger Rückzahlung des Dotationskapitals vor. Der Reservefonds darf höchstens das Doppelte des letzten Jahresumsatzes betragen.

3. Gebühren

Trotz der Gebührensenkung auf den 1. Januar 2015 schloss die Jahresrechnung bei einem Umsatz von CHF 3.53 Mio. mit einem Überschuss von CHF 482'309. Der Reservefonds stieg auf CHF 4.95 Mio. (140.3 % des Jahresumsatzes von 2016).

Gemäss § 16 des Staatsvertrages stellen die Vertragskantone ein Dotationskapital für die Startphase von CHF 1.5 Mio. zur Verfügung. Dieses muss den Kantonen zurückbezahlt werden, sobald die BSABB aus eigenen Mitteln einen Reservefonds in der Höhe von 75 % des letzten Jahresumsatzes aufgebaut hat.

¹ Seit 1. Januar 2018 regelt das PCGG die Oberaufsicht über die Beteiligungen; laut § 10 Abs. 2 lit. c ist dies Kenntnisnahme der Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der strategisch wichtigen Beteiligungen.

Gestützt auf diese Bestimmung wurde im Jahr 2016 eine erste Tranche von CHF 600'000 des Dotationskapitals an die Vertragskantone BS und BL zurückerstattet (CHF 400'000 an den Kanton Basel-Stadt und CHF 200'000 an den Kanton Basel-Landschaft).

Im Geschäftsbericht wurde erwähnt, dass im 2017 das Dotationskapital vollständig an die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft rückerstattet werden soll. Dies ist aus Sicht der GPK – wie in ihrer letztjährigen Berichterstattung erwähnt – unweigerlich mit einer substantiellen Gebührensenkung verbunden.

Die BSABB hat im November 2017 eine Gebührensenkung auf den 1. Januar 2018 angekündigt und in der Zwischenzeit auch realisiert.

4. Neue Verfahrensordnung für Rekursfälle

Die von der GPK BL im Bericht vom 2. Juni 2016 zur Vorlage [2015/287](#) empfohlene Angleichung der unterschiedlichen Verfahrensarten im Rekurswesen würde eine Anpassung des Staatsvertrages der beiden Halbkantone über die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel vom 8./14. Juni 2011 bedingen. Die GPK empfiehlt weiterhin eine Angleichung des Rekurswesens, erachtet aber eine Anpassung des Staatsvertrages im Zusammenhang mit den überwiesenen hängigen Vorstössen im Gross- und Landrat als sinnvoll.

5. Feststellungen

1. Für die Jahre 2016 bis 2019 wurde ein neuer Leistungsauftrag abgeschlossen, der neu die maximale Höhe des Reservefonds sowie die jährlichen Eignergespräche festschreibt.
2. Die BSABB hat im 2016 genügend Reserven gebildet, um einen Teil des Dotationskapitals an die Vertragskantone BS und BL zurückzuzahlen. Von den CHF 1.5 Mio. wurden in einer ersten Tranche CHF 400'000 an den Kanton Basel-Stadt und CHF 200'000 an den Kanton Basel-Landschaft zurückerstattet.
3. Unterschiedliche Verfahrensarten im Rekurswesen in den beiden Trägerkantonen sind nicht optimal.

6. Empfehlungen an den Regierungsrat

1. Die GPK empfiehlt der Sicherheitsdirektion auf die Erreichung der Leistungsziele hinzuwirken.
2. Die GPK fordert die Regierungsräte der Vertragskantone weiterhin auf, eine Vereinheitlichung des Rekurswesens analog der Lösung im Kanton Basel-Landschaft zu überprüfen.

7. Antrag an den Landrat

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Landrat,

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zu genehmigen;
2. den Empfehlungen an den Regierungsrat zuzustimmen und diesen zu beauftragen, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben.

14.06.2018

Geschäftsprüfungskommission

Hanspeter Weibel, Präsident

Beilage

– Landratsbeschluss (geänderter Entwurf)

Landratsbeschluss

betreffend Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2016 der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB) werden genehmigt.
2. Den Empfehlungen an den Regierungsrat wird zugestimmt und dieser beauftragt, dem Landrat innert dreier Monate nach Landratsbeschluss eine Stellungnahme zu den Empfehlungen abzugeben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der 2. Landschreiber: